

## Vereinsstatuten

Verein Masterreise der Bauingenieure ETH  
mit Sitz in Zürich

Der Übersichtlichkeit halber sind die nachfolgenden Statuten nur in der männlichen Schreibform verfasst. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Masterreise der Bauingenieure ETH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist eine Sektion des Akademischen Ingenieurvereines (AIV), mit Sitz in Zürich, mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Der Verein ist aus einer Kommission des Akademischen Ingenieurvereines an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich), hervorgegangen.

### 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Planung und die Durchführung der Masterreise für die Bauingenieurstudenten am Ende ihres Masterstudiums an der ETH. Gleichzeitig soll die Vereinsgründung eine nachhaltige Lösung für die Planung und die Durchführung künftiger Masterreisen folgender Generationen von Bauingenieurstudenten sein.

### 3. Mittel

Die zur Verfolgung des Vereinszweckes notwendigen Mittel sind grundsätzlich mit Hilfe von Sponsoren und Verkaufsaktionen zu organisieren. Zusätzlich bemüht sich der Verein um Unterstützung durch den Akademischen Ingenieurverein. Reichen die Mittel zur Durchführung der Masterreise nicht aus, kann der Vorstand einen Reisebeitrag unter den Mitgliedern erheben.

Es werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen. Die Mitglieder haben einen fixen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Obergrenze dieses Anteils wird im Rahmen einer Abstimmung im Vorstand ermittelt und von der Generalversammlung bestätigt. Für die Abstimmung gilt das einfache Mehr.

### 4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### 5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und als Studierender am D-BAUG an der ETH Zürich eingeschrieben ist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe im Rahmen des Übergabereglements delegieren.

Es ist erwünscht, dass die Mitglieder AIV - Mitglied (VSETH) sind.

### 6. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich aktiv zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen. Dazu gehört insbesondere die aktive Teilnahme an den Vorbereitungen und der Durchführung der Masterreise. Es muss mit einem Aufwand von durchschnittlich etwa zwei Stunden pro Woche gerechnet werden.

Sollte ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert sein einer oder mehreren der genannten Pflichten nachzukommen, kann der Vorstand über eine Befreiung von dieser oder diesen Pflichten entscheiden.

## 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr als Studierender an der ETH Zürich eingeschrieben ist oder nach Teilnahme an einer Masterreise mit der Schlussgeneralversammlung.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zusätzlich zu den Mitgliedern erhält der Vorstand des Akademischen Ingenieurvereines eine Stimme, die durch einen durch den AIV-Vorstand zu bestimmenden Vertreter wahrzunehmen ist.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar (zugleich Vize-Präsident) und dem Quästor. Er kann den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, beruft die Generalversammlung ein, erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und stellt den Kontakt zum Akademischen Ingenieurverein sicher.

Der Quästor führt die Buchhaltung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung und lässt diese von den gewählten Revisoren überprüfen.

## **12. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie haben an der Generalversammlung einen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Budgets zu stellen.

## **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann im Rahmen des Übergabereglements weiteren Mitgliedern die Kollektivunterschriftsberechtigung zusprechen.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder als auch des Akademischen Ingenieurvereines ist ausgeschlossen.

## **15. Überschuss**

Sollte sich nach Durchführung der Masterreise mehr Geld als vom Vorjahr übernommen auf dem Vereinskonto befinden, werden keine Ausschüttungen in Geldform getätigt.

Das Konto soll ausgeglichen werden. Möglichkeiten zum Ausgleich des Kontos sind Helferanlässe, Anlässe für alle Mitglieder, Erstellung von Erinnerungsstücken wie Fotobücher oder Ähnliches.

## **16. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können mit einfacher Mehrheit an der Generalversammlung abgeändert werden.

Eine Änderung muss an der nächstfolgenden Vollversammlung des Akademischen Ingenieurvereines bestätigt werden und entfaltet erst ab diesem Zeitpunkt Wirkungen.

## **17. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Akademischen Ingenieurverein über.

### 18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 04.05.2015 angenommen worden und an der VV des AIV am 28.05.2015 bestätigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 23.09.2014.

-----  
Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....  
Andreas Humbel

.....  
Jonas Stadler

Der AIV-Präsident

.....  
Matthias Bühler